

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS140019-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Ersatzrichter lic. iur. H. Meister sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Isler.

Urteil vom 6. Februar 2014

in Sachen

A._____,

Schuldner und Beschwerdeführer,

vertreten durch B._____,

gegen

C.____ GmbH,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Horgen vom 8. Januar 2014 (EK130390)

Erwägungen:

I.

Das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Horgen eröffnete am 8. Januar 2014 auf Begehren der Gläubigerin vom 24. November 2013 nach vorangegangener Be-
treibung über den Schuldner den Konkurs (act. 3 und 6). Mit Eingabe an das
Obergericht vom 24. Januar 2014 erhob der Schuldner hiergegen rechtzeitig Be-
schwerde (act. 2; vgl. act. 10/2). Er beantragt, es sei die Konkursöffnung aufzu-
heben.

Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1–10).

II.

1. Die Rechtsmittelinstanz kann eine Konkursöffnung (unter anderem) dann
aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und
durch Urkunden beweist, dass inzwischen (seit der Konkursöffnung) die Schuld,
einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt wurde, der geschuldete Betrag beim
oberen Gericht (Rechtsmittelinstanz) zuhanden des Gläubigers hinterlegt wurde
oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Art. 174
Abs. 2 SchKG). Die Beschwerde ist innert einer Frist von zehn Tagen einzu-
reichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner in-
nert der Rechtsmittelfrist seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen und einen
der drei Konkurshinderungsgründe mit Urkunden nachzuweisen hat (ZR 110/2011
Nr. 5).

Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit
denen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen
kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden
Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden
Schulden abzutragen.

2. Der Schuldner macht unter Einreichung dreier Belege geltend, dass er am 23. Januar 2014 seine Schuld gegenüber der Gläubigerin, einschliesslich Kosten, mit einer Zahlung von Fr. 2'893.20 getilgt und am 10. Januar 2014 beim Konkursamt die auflaufenden Kosten hinterlegt habe (act. 2 S. 4 i.V.m. act. 5/2–4). Seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen unterlässt er. Die zum Nachweis der Schuldtilgung eingereichten Belege (act. 5/2–4) besagen darüber wenig. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht erfüllt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

3. Ausgangsgemäss wird der Schuldner auch für das Rechtsmittelverfahren kostenpflichtig. Sein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos (act. 2 S. 2).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt und dem Schuldner auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage einer Kopie von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Thalwil, ferner mit besonderer Anzeige an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg, je gegen Empfangsschein.
4. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Isler

versandt am: